

5. Änderung der Neufassung der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 28.10.2016

Aufgrund der §§ 4 und 28, Abs. 2 Nr. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz in ihrer Sitzung am 29.03.2023 folgende 5. Änderung der Neufassung der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 28.10.2016 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 28.10.2016 (Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóšebuz/Amtske łopjeno za město Cottbus/Chóšebuz vom 26. November 2016, Nr.10), zuletzt geändert durch die 4. Änderung der Neufassung der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz (Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóšebuz/Amtske łopjeno za město Cottbus/Chóšebuz Nr. 07/2022 vom 25.06.2022) wird wie folgt geändert:

1. Änderung zu § 7

Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 und 7 neu eingefügt:

(6) Die Stadt Cottbus/Chóšebuz richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen in Cottbus/Chóšebuz einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Cottbus/Chóšebuz“. Diesem Beirat gehören mindestens 5 und maximal 15 Mitglieder an.

(7) Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates können Personen sein, die im Alter von 11 bis 27 Jahre sind und ihren Wohnsitz in Cottbus/Chóšebuz haben. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer von 2 Jahren benannt. Die Nominierung erfolgt nach einem öffentlichen Aufruf auf einer Jugendkonferenz; dabei sollen die Vorschläge von Organisationen und Vereinen berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Kindern und Jugendlichen gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chóšebuz zu richten.

Die ursprünglichen Absätze 6 bis 8 werden nunmehr Absätze 8 bis 10.

2. Änderung zu § 14 Zahl der Beigeordneten (§ 59 Abs. 2 BbgKVerf)

Die Stadt Cottbus/Chóšebuz hat 3 Beigeordnete.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 5. Änderung der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 28.10.2016 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cottbus/Chóšebuz, 31.03.2023

gez.

Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz